

Aussteller (Steuerbegünstigte Einrichtung)

Interessengemeinschaft Hasenberg e.V.
c/o Egon Gathmann, Schneppendahlerweg 28, 42897 Remscheid



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

--

Betrag der Zuwendung in Ziffern und in Buchstaben

--	--

Tag der Zuwendung

--

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die IG-Hasenberg ist nach §5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer, und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie im Stadtteil Hasenberg folgende **gemeinnützige Aktivitäten** fördert:

Jugendpflege und Jugendfürsorge | Altenfürsorge | Heimatpflege | Natur- und Umweltschutz | Kunst und Kultur.

Freistellungsbescheid des Finanzamtes Remscheid vom 16.11.20011: StNr. 126-5771-0631.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten begünstigten Zwecke verwendet wird, und dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. §10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Remscheid, den

(Ort, Datum und Unterschrift des Kassierers des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).